

An den Bürgermeister
der Stadt Haltern am See
Herrn Andreas Stegemann
Rathaus Dr.-Conrads-Straße 1

fraktion@gruene-haltern.de

www.gruene-haltern.de

Stadtsparkasse Haltern

IBAN: DE 46 4265 1315 0000 0655 24

45721 Haltern am See

18.06.2025

Antrag. Nachteilsausgleich für die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stegemann,

bitte setzen Sie unseren Antrag zum Nachteilsausgleich für die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See am 03.07.2025.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt:

1. Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die als Ratsmitglied oder als sachkundige*r Bürger*in im Stadtrat und/oder seinen Ausschüssen mitarbeiten, sollen als Ausgleich für ihre behinderungsbedingten Nachteile auf Antrag ihre behinderungsbedingten Aufwendungen, die eine gleichberechtigte angemessene Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen, erstattet bekommen (sog. „Nachteilsausgleiche“).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Rats eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung vorzulegen, die insbesondere folgende, in der Begründung näher erläuterten Aspekte umfasst: Individuell benötigte Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen, Fahrtkostenerstattungen erforderliche Sonderausstattungen und Kommunikationshilfen sowie Aufwandsentschädigung für unentgeltlich erbrachte Begleitung/Assistenz insbesondere durch Pflegepersonen.
3. Die Stadt Haltern am See setzt Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention aktiv um und entwickelt die Gestaltung sämtlicher Prozesse möglichst barrierefrei und inklusiv.
4. Alle Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Verwaltung der Stadt Haltern am See organisiert werden oder zu denen von Seiten des*der Bürgermeister*in eingeladen wird, werden barrierefrei gestaltet. Bei Veranstaltungen mit Kooperationspartner*innen wirkt die Stadt auf die konkrete Umsetzung der Vorschriften des BGG NRW hin.

Begründung:

In der UN-Behindertenrechtskonvention, die die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2009 ratifiziert hat, ist die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen, also deren Teilhabe am politischen Leben, in Artikel 29 geregelt.

Dieser lautet auszugsweise:

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. Sie verpflichten sich weiterhin, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können.“

Politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in der Kommune gelingt nur, wenn diese barrierefrei für alle ist. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)¹ und das Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG) NRW verpflichtet die Kommunen, aktiv für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu sorgen und in einer Satzung geeignete Maßnahmen zu bestimmen. Zudem gilt grundsätzlich das Gebot von Barrierefreiheit. Für die Mitarbeit im Stadtrat und seinen Ausschüssen bedeutet dies, dass verschiedene Assistenzleistungen wie zum Beispiel Dolmetscher*innen für Gebärden- und Lautsprache, persönliche Assistenz in Form von Begleitung zu Terminen oder spezielle Fahrdienste niedrigschwellig zur Verfügung stehen und deren Finanzierung sichergestellt ist. Zudem muss die freie und gleichberechtigte Teilhabe sichergestellt werden, indem auch die Kosten und der Aufwand von pflegenden Personen, die diesen durch die unentgeltliche Begleitung/Assistenz der Mandatsträger*innen entstehen, entschädigt werden. Dies vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen und Konflikte für die Menschen mit Behinderungen, wenn diese den zusätzlichen Aufwand der Pflegepersonen nicht selbst abgelten können.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen ist aufgrund der Bestimmungen des § 45 Absatz 2 GO NRW rechtlich möglich. Aus Sicht von Bündnis 90/Die Grünen ist hierbei erforderlichenfalls eine Entschädigung in Form des Stundensatzes nach §45 Absatz 1 GO NRW zu gewähren. Damit sind insbesondere Aufwände für unentgeltlich erbrachte Begleitung bzw. Assistenz vor allem durch Pflegepersonen abgedeckt. Darüber hinaus soll ein Nachteilsausgleich auf Antrag für Mobilitäts-, Kommunikationshilfen bzw. individuell notwendige Fahrkostenerstattungen sowie erforderliche Sonderausstattungen von Arbeitsmitteln wie Tablets gewährt werden.

Außerdem sollen diese Nachteilsausgleiche auch für die Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeits- oder Projektgruppen, die vom Stadtrat eingerichtet bzw. von den Ausschüssen oder dem*der Bürgermeister*in beauftragt werden, sowie für Fraktionssitzungen und sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mandat stehende Tätigkeiten gewährt werden.

¹ „Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NRW fordert – in Anerkennung des Grundsatzes kommunaler Selbstverwaltung - die Gemeinden und Gemeindeverbände auf, „die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen“ durch Satzung zu regeln.“ (aus: https://www.google.de/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2019/06/2017-11_Arbeitshilfe-Satzungserstellung_LAG-SELBSTHILFE-NRW-e.V._bf.pdf&ved=2ahUKEwj11aXty76MAxUVg_OHHUX3ANsQFnoECFcQAQ&usg=AOvVaw1e7tEmlwuXBA_kesVuUmVW)

Die Entscheidung für die jeweiligen Anträge werden durch den*die Bürgermeister*in getroffen.

Vorbild für eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung kann die Regelung in § 14a der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich sein².

Darüber hinaus sind alle Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Verwaltung organisiert werden, barrierefrei zu gestalten. Bei Veranstaltungen mit Kooperationspartner*innen wirkt die Verwaltung auf die Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW hin.

Die Aufnahme des obigen Passus in die Hauptsatzung der Stadt bedeutet ein positives Signal an die ca. zehn Prozent der Einwohner*innen von Haltern am See, die „anerkannt schwerbehindert“ sind, sich in der Kommunalpolitik zu engagieren und die eigenen Interessen sachkundig zu vertreten. Entsprechende Finanzbedarfe sind von der Verwaltung zu kalkulieren und im Haushalt zu hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion

Sarah Radas

Ulrike Doebler

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsgeschäftsführerin

²§ 14a Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, Nachteilsausgleich

(1) Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die als Ratsmitglied oder als sachkundiger Bürger / sachkundige Bürgerin im Rat der Stadt Korschenbroich und/oder seinen Ausschüssen mitarbeiten, sollen neben der Aufwandsentschädigung nach § 13 und dem Verdienstausschlag nach § 14 als Ausgleich für ihre behinderungsbedingten Nachteile (sog. „Nachteilsausgleiche“) auf Antrag ihre behinderungsbedingten, tatsächlich entstandenen Aufwendungen, die eine gleichberechtigte angemessene Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen, erstattet werden.

(2) Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag auch gewährt für die Mitarbeit in Gremien bzw. Arbeits-/Projektgruppen, die vom Stadtrat eingerichtet bzw. von den Ausschüssen oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beauftragt werden, sowie für Fraktionssitzungen.

(3) Die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche umfassen insbesondere individuell benötigte Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen, Fahrtkostenerstattungen und Kommunikationshilfen.

(4) Anträge nach Absatz 1 und 2 sollen in Textform gestellt werden und müssen Belege über tatsächlich entstandenen Aufwendungen enthalten. Die Entscheidung über diese Anträge trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

